### 1740.

Art. 63. Freiburg trägt barauf an, daß keinem Particularen künftig der Zutritt zu der Conferenz gegeben werde, er sei denn von den Ständen dahin gewiesen worden. Bern nimmt diesen Antrag in den Abschied. 7. | 64. Freiburg hatte Beschwerde geführt, daß Bern die vom Lieutenant Ballival Panchaud eingegebene Demission angenommen habe, und ist der Ansicht, daß man in solchen Fällen den Tod abwarten sollte, da dersleichen Resignationen allerhand böse Consequenzen zur Folge haben könnten. Bern erklärt sein Versahren nicht reglementswidrig und rechtsertigt es durch früher vorgesommene Beispiele. § 16. || 65. Da Freiburg sich in teinem der vorgeschlagenen Mittel, in die Besalzung der Aemter Murten und Tscherliz Ordnung zu bringen, verstehen konnte, so erklärt Bern, daß es seiner Convenienz nach diese Aemter besalzen und sein Salzregale zu Geld machen werde, jedoch ohne daß jemand sich werde zu beschweren haben. Freiburg will beim Alten versblieben, nimmt aber Berns Erklärung in den Abschied. § 18. Absch. 467.

## 1741.

Art. 66. Das Ansuchen des unehlich geborenen Jean François Jaquier von Tscherliz um Legitimation, welche ihm Freiburg als Alternativobrigkeit bereits ertheilt hatte, veranlaßt die bernerische Gesandtschaft zu der Erklärung, daß in dergleichen Fällen die Legitimation, jeweilen der Alternativobrigkeit zustehen soll. § 30. || 67. In Betreff der Besalzung der gemeinen Aemter Schwarzendurg, Murten und Tscherliz macht Bern num den Borschlag, daß alle Jahre von jedem Stand gleichviel Salz an jedem Orte debitiert werden soll, daß aber jeder Direction zu überlassen sei, das ihrer Kehr nach anzuschaffende Salz verkausen zu lassen, wie sie sutsinde. Die freiburgische Gesandtschaft nimmt den Antrag in den Abschied. § 59. || 68. Bern wieders holt seine 1733, 1735 und 1736 in Betreff der Fiscalproceduren gemachten Borschläge; Freiburg hält dieselben nicht sur ausreichend und wünscht, daß diese Sache aus dem Abschied salle. § 60. Absch. 487.

#### 1743.

Art. 69. Da von den Ständen der Borschlag ratificiert worden, daß, wie die Almosen in Geld, so auch die an Gewächs striert werden sollen, so wird unter Natisicationsvorbehalt verordnet, daß die Alternativobrigkeit die Competenz haben soll, für ein Almosen zu Schwarzendurg und Murten auf ein Mal neun Mäß Haber, du Tscherliz und Grandson zwei Köpse Korn zu geben. § 3. | 70. Eine außerordentliche Conserenz wird auf die Zeit gleich nach Oftern 1744 unter Natissicationsvorbehalt angesest. § 37. Absch. 519.

# Schwarzenburg.

Berbet gegen dieselben ohne Wiberspruch von Seite greibungs ergeben lagen; es babe Paleerengrafe, Bebe

### Landvögte. gentalie india france nadalogue baffalaste

1715. Bern.

1720. Freiburg.

1721. Freiburg.

Gabriel von Wattenwyl.

Krang Niclaus Werro.

Frang Beter von Montenach.

### Schwarzenburg. 1713.

1725. Bern. Bartholomäus Mai.
1727. Bern. Friedrich von Gingins.
1730. Freiburg: Franz Peter Emanuel Lenzburger.
1735. Bern. Friedrich Kilchberger.
1740. Freiburg. Johann Heinrich Odet.

#### 1713.

Art. 71. Abnahme ber zweiten von Michaelis 1711 bis Michaelis 1712 und ber britten von Michaelis 1712 bis 1713 gehenden Umterechnung. § 1. | 72. Wertmeifter beider Stände werden beauftragt, einen Augenschein bei gu reftaurierenden Schloficheune zu nehmen. Der Landvogt erhalt ben Auftrag, 4000 Dachziegel zu faufen. § 2. 73. In Betreff ber Rupung bes Schiedwaldes will Bern Die 1711 angeregte Ordnung als eine ber Lanbichaft vielleicht beschwerliche fallen laffen, fo daß es bei dem Inhalt des Schlofurbars zu verbleiben habe. Freiburg mochte die projectierte Ordnung wirflich einführen, will aber vom Inhalt des Urbars Kenntnig nehmen und referiert. § 3. | 74. In Beziehung auf die Leben wird ein Reglement folgenden Inhalts entworfen und 3d referendum genommen: 1) Wenn funftig jemand ein lebenpflichtiges Stud fauflich ober auf andere Beife an fich bringt, fo ift er schuldig, solches binnen Jahresfrift zu Leben zu erkennen. 2) Diejenigen, welche ichon früher bergleichen Stude an fich gebracht, aber noch nicht zu Leben erfannt haben, haben fich binnen breit Monate gur erforderlichen Lebenerfanntniß anzugeben, in beiden Fallen bei Strafe der Berwirfung Des Lebend wegen Saumfeligfeit, jedoch fo, daß die Berwirfung dann mit dem dritten Theil des Werthes wieder alle gefauft werben fann. 3) Diefes Reglement foll, wenn es ratificiert ift, von ben Cangeln verfundet werben Diese Berfundung ift auch der Termin, von welchem an es vollstreckt werden foll. § 4. | 75. Der Landrog trägt auf eine größere Buße fur Holzfrefel an, als die durch die Ordnung von 1675 angesetten drei Pfund Pfenninge. Es wird ihm aufgetragen, über diefe Sache fich genauer zu erfundigen und zu berichten. § 5. 76. Das im September 1711 vom Umtestatthalter Knecht zu Schwarzenburg vorgelegte erneuerte Binebuch beffen Eramination anbefohlen worden, das aber einstweilen ab Handen gefommen ift, foll "zum Stand gebracht werden." § 6. | 77. Der Landvogt fragt nochmals an, ob ihm, resp. Freiburg, nicht auch ein Antheil an dem Abzug von den aus dem Amt Schwarzenburg nach Neuenburg und anderwärts übergefiedelten Wieder taufern gebuhre. Berns Gefandtschaft entgegnet, daß feinem Stande die Religion und das Malefis binter Schwarzenburg als ein Borrecht gehöre, wie aus frühern Amtorechnungen und dem am 1. December 1641 an Landvogt Bofart erlaffenen Schreiben erhelle, fo daß die Täufermittel lediglich dem Stande Bern zu verrechnel feien. Ferner habe Bern, seitdem in Schwarzenburg die Secte der Täufer entstanden fei, jeweilen Gebot und Berbot gegen dieselben ohne Widerspruch von Seite Freiburgs ergeben laffen; es habe Galeerenftrafe, Leibes und Lebensverwirfung, Confiscationen verhängt, die von freiburgischen Amtleuten Bern allein verrechnet worden feien. Ferner sei Freiburg zu der vor achtzehn Jahren der Täufer hinter Schwarzenburg wegen vorgenommenen Huldigung nicht eingeladen worden. Freiburg gesteht zwar Bern die Religion, und was davon abhängt, und das Malefiz im Amt Schwarzenburg zu, findet aber befremblich, daß täuferische Personen auf bem Fuß Des Malesizes angesehen werden sollen, giebt auch zu, daß Bern solche Personen wegweisen könne, den Abzug won beren Mittel aber fieht es als bem Regale anhangig an und beiben Standen augleich jugeborent. fandtichaft referiert. § 7. Abich. 34. ATHOR See out the Atom Round Street 1721. Freiburg. Brank Berer von Montenadie

#### 1715.

Urt. 78. Abnahme ber vierten und fünften von Michaelis 1713 bis Michaelis 1715 gehenden Umtetechnung. § 2. | 79. Das Berding für die Reparation der Scheune des Landwogts wird zur Approbation dem Abschied beinelegt. § 3. Absch. 71. 1000 and and all the state of the Auftrage girten Augentigen mengen meter Remarken erhifte Gebelle un

Urt. 80. Abnahme ber erften und zweiten von Michaelis 1715 bis Michaelis 1717 gehenden Amterechnung. \$ 1. | 81. Die Erneuerung ber Schloffenfter wird beschloffen. § 2. | 82. Bewilligung, Schafte machen zu laffen zu Aufbewahrung ber Leinwand im Schloffe; Diefelben find mit dem Wappen ber beiden Stande gu beleichnen. § 3. | 83. Es wird bem Landvogt bewilligt, die Kosten für einen auf die Dominialguter geleiteten Brunnen auf Rechnung der Stände zu bringen. § 4. | 84. Es wird die Nothwendigkeit vorgestellt, ben Langeneywald in den Bann zu legen. Da aber die Landleute dieser Enden sich bessehweren und sich auf eine bernerische Concession vom 13. Febr. 1596, eine Ordnung vom 1. Mai 1678 und eine freiburgische Rathserfanntniß vom 2. April 1639 berufen, wird der Landvogt beauftragt, ein Reglement darüber zu entwerfen, daffelbe seinen Amtsangehörigen mitzutheilen und beren Gedanken barüber zu vernehmen und barüber zu berichten. \$ 5. | 85. Benedict Hofftetter bittet um die Bewilligung, einen "Blet Rifgrund" von einer Juchart am Chwarzwaffer gegen einen billigen Bodenzins einschlagen zu durfen. Die Obercommiffarien werden beauftragt, einen Augenschein au nehmen und zu berichten. § 6. Absch. 114.

Urt. 86. Das vom Landvogt entworfene Reglement, wie der Langeneywald in Bann zu legen fei, mird mit einigen Aenderungen gut geheißen. § 64. Absch. 115.

brancher eine Dichwingen in ben Wolchich gemonimen & 3.

148

#### 1719.

Urt. 87. Abnahme ber dritten und vierten von Michaelis 1717 bis Michaelis 1719 gehenden Umtetechnung. § 1. | 88. Abnahme ber Rechnung über ben Bau einer Scheune auf bem Amtsdominium. § 2. | 89. Freiburg wird als Alternativobrigfeit ersucht, das 1717 gutgeheißene Reglement für ben Langeneywald bem Landvogte augustellen. § 3. | 90. Der Landvogt empfiehlt den Abtausch des "wilden und fälligen" Gaußberges, welcher dem Amtsdominium gehört und für 16 Stud Sommerung halt, gegen den dem Mit Robt gehörigen Stierenberg, welcher für 82 Stud Commerung halt; Robt will aber den wildesten Theil für twa 16 Kuhe Sommerung behalten und verlangt ein Nachgeld von 2000 Kronen. Der Antrag wird ad referendum genommen. § 4. | 91. Dem Benedict Hofftetter, Müller zu Ackermatt, wird ein Stud "Reißgrund" von ungefähr einer Juchart gegen funf Baten jahrlichen Bobenzinses und unter Vorbehalt rechtmäßiger Opposition abergiert. § 5. Absch. 145.

#### 1721.

Urt. 92. Abnahme ber fünften von Michaelis 1719 bis Michaelis 1720 gehenden Amtsrechnung bes alten und der ersten von da bis Michaelis 1721 gehenden des neuen Landvogts. § 1, 2. || 93. Es wird eine Re-Paration am Schloffe fur nothig erachtet; ein Koftenüberschlag foll eingefandt werden. § 3. Absch. 183. bes Jagens balber fehlbar erwelfen, bie Klagenden an ver

#### 1723.

Art. 94. Abnahme ber zweiten und britten von Michaelis 1721 bis Michaelis 1723 gehenden Amtstechnung. § 1. | 95. Freiburg möchte statt einer "Ladenwand" eine Mauer um den Schlofigarten ziehen. Die bernerischen Gefandten referieren. § 2. rebmina, \$ 11 31016, 431.

#### 1725.

Art. 96. Abnahme der vierten und fünften von Michaelis 1723 bis Michaelis 1725 gehenden Amterechnung. Dem Landvogt wird für seine außerordentlichen Bemühungen und die Verluste in Folge von Ihr gewittern eine Gratisication zuerkannt. § 1. || 97. Die Werkmeister von Bern und Freiburg erhalten bet Austrag, einen Augenschein wegen nöthiger Reparationen am Schlosse zu nehmen und einen Bericht einzusenden. § 2. || 98. Die beiden Stände sind über die Art. 94 und 95 des Abschieds von 1723 übereingekommen; die nöthigen Besehle sollen an den Amtmann nach Rücksunst der Gesandten ergehen. § 16. Absch. 215.

#### 1728.

Art. 99. Abnahme der ersten und zweiten von Michaelis 1725 bis Michaelis 1727 gehenden Amtsrechnung \$ 1, 2. || 100. Der Landvogt legt Rechnung über die Summe ab, welche ihm für die Reparationen de Schlosses zugestellt worden war. \$ 3. || 101. Einige Angehörigen dieses Amtes suchen um die Erlaubnif all "Reißgrund" an dem Schwarzwasser einschlagen zu dürsen. Dem Landvogt wird besohlen, die Sache nähet zu untersuchen und nachzusragen, ob feine Einsprache sich dagegen erhebe, und seinen Bericht den Ständen eins zuschiesen. \$ 4. Absich. 288.

#### 1729

Art. 102. Abnahme der dritten und vierten von Michaelis 1727 bis Michaelis 1729 gehenden Antstrechnung. § 1, 2. || 103. Auf die Klage des Landvogts, daß die Waldungen seines Amtes verderbt werden und die Gerichte ohne Begrüßung des Amtmannes Holz austheilen, werden Vorschläge für Remedur der Mißbrauche zur Disposition in den Abschied genommen. § 3. Absch. 305.

#### 1731.

Art. 104. Abnahme der fünften Amtsrechnung des alten und der ersten des neuen Landvogts, gehend von Michaelis 1729 bis Michaelis 1731. § 1, 2, 3. || 105. Auf eine von Seite Freiburgs erhobene Klage ergiebt sich, daß der Landschreiber zum Behufe einiger "Dünkel" zum Landschreibereibrunnen und zu einigen Noparationen mit Bewilligung des Deutsch-Seckelmeisters von Bern im Harriswalde habe Holz fällen lassen und mit gebührender Moderation gehandelt habe. § 4. Absch. 332.

#### 1733.

Art. 106. Abnahme der zweiten und dritten von Michaelis 1731 bis Michaelis 1733 gehenden Amtstrechnung. § 1, 2. Absch. 361.

#### 1735.

Art. 107. Abnahme der vierten und fünften von Michaelis 1733 bis Michaelis 1735 gehenden Antstrechnung. § 1, 2. || 108. Freiburg giebt eine Beschwerdeschrift in Betreff der Jagdbarfeit ein, in welcher namentlich gegen die Pfarrer Klage erhoben wird. Bern verspricht Abhülfe und weist, wenn die Pfarrer sich bes Jagens halber sehlbar erweisen, die Klagenden an den Amtmann. § 3. Absch. 400.

#### Many mounty 8271 Silvadis@ Sid 1971 Silvad 1737.

Art. 109. Abnahme der ersten und zweiten von Michaelis 1735 bis Michaelis 1737 gehenden Antstrechnung. § 1. Absch. 431.